Satzung

über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) (TAZ Burg) - Fäkaliensatzung -

Präambel

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Artikels I des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Neufassung des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in der jeweils geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl. I S. 14) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) in der jeweils geltenden Fassung,

hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) in ihrer Sitzung am 11.12.2017 mit Beschluss Drucksache Nr. 08/17 die folgende Fäkaliensatzung des TAZ Burg (Spreewald), nachstehend TAZ genannt, beschlossen:

Die Fäkaliensatzung lautet wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundstücksbegriff- Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 7 Errichtung und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben
- § 8 Anmeldepflicht
- § 9 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 10 Entsorgungsablauf / Modalitäten
- § 11 Durchführung der Entsorgung/ technische Mindestanforderungen
- § 12 Haftung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der TAZ betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden, in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers eine einheitliche öffentliche Anlage (Entwässerungsanlage) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung als rechtlich selbständige öffentlich-rechtliche Einrichtung nach hoheitlichen Grundsätzen.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben.
- (3) Als an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen gelten alle Grundstücke, auf denen ständig oder zeitweilig Abwasser anfällt, sofern diese nicht vollständig an die zentrale öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind und über eine abflusslose Sammelgrube verfügen.
- (4) Der Verband kann sich zum Betrieb der Entwässerungsanlage nach Abs. 1 ganz oder teilweise der Leistung Dritter bedienen.
- (5) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücke ausgenommen, für die entsprechend des § 66 Abs. 3 des BbgWG der Zweckverband von der Entsorgungspflicht freigestellt wurde.
- (6) Die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder dinglich zur Nutzung Berechtigte nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Nutzer. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung gelten folgende Begriffsdefinitionen:

Dezentrale öffentliche Entwässerungsanlage für abflusslose Gruben als selbständige öffentlich-rechtliche Einrichtung

Zur öffentlichen Entwässerungsanlage anlage zählen alle Einrichtungen, Anlagen und Geräte, die der ordnungsgemäßen Entleerung der abflusslosen Sammelgruben, dem Transport des entnommenen Inhaltes, der Abwasserentsorgung, - aufbereitung und Klärschlammentsorgung dienen.

Abwasser

ist in abflusslosen Sammelgruben gesammeltes, durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser. Abwasser im Sinne dieser Satzung ist kein Wasser, das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstanden (Jauche, Gülle) und dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht zu werden sowie Niederschlagswasser.

Grundstücksabwasseranlage

ist die Gesamtheit aus abflussloser Sammelgrube, Hausanschluss und Abwasserhausinstallation.

abflusslose Sammelgrube

ist ein geeigneter dichter Behälter zum Sammeln häuslichen Abwassers.

Hausanschluss

ist die Verbindungsleitung zwischen der Abwasserhausinstallation und der abflusslosen Sammelgrube.

Abwasserhausinstallation

sind die Abwasserleitungen innerhalb des Gebäudes.

Verbrauchsstelle

ist jede vom Verband entsorgte, selbständig abgerechnete Einheit.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks welches nach § 1 Abs. 3 an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist, ist vorbehaltlich der Anlage 1 "Einleitbedingungen, Verbot des Einleitens", berechtigt, die Entsorgung seiner abflusslosen Sammelgrube zu verlangen.

(2) Ein Benutzungsrecht besteht nicht, wenn die Entleerung oder Übernahme des Abwassers technisch oder rechtlich unmöglich ist oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstückes, welches nach § 1 Abs. 2 an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist, ist nach Maßgabe dieser Satzung verpflichtet, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt, dieses vollständig einer Grundstücksabwasseranlage zuzuführen und deren Entleerung ausschließlich durch den Verband oder den durch ihn beauftragten Dritten durchführen zu lassen und den zu entsorgenden Inhalt dem Verband zu überlassen (Benutzungszwang). Die Entsorgung der abflusslosen Sammelgrube umfasst die Entleerung der Grube, die Abfuhr und die Behandlung der Grubeninhalte auf der Kläranlage des TAZ.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden oder baulichen Anlagen gemäß jeweils gültiger Bauordnung für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
- (3) Handlungen des Verbandes, die der Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen nach dieser Satzung dienen, sind vom Grundstückseigentümer zu dulden.

§ 6 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Vom Benutzungszwang kann eine Befreiung erteilt werden. Die Befreiung setzt einen schriftlich begründeten Antrag an den Verband voraus.
- (2) Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften verletzt werden, wenn den öffentlichen Belangen der Wasserwirtschaft und dem Schutz des Grundwassers Genüge getan ist und nach Maßgabe aller Abwägungen der privaten und öffentlichen Interessen das private Interesse an der Befreiung überwiegt.
- (3) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingung und unter Auflagen erteilt werden. Sofern sie nicht befristet erteilt wird, ist sie mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.

§ 7 Errichtung und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben

(1) Die Errichtung von abflusslosen Sammelgruben ist im Rahmen des brandenburgischen Bauordnungsrechts von der zuständigen Bauordnungsbehörde genehmigungspflichtig.

- (2) Zusätzlich ist sie vom Grundstückseigentümer dem Wasserverband schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:
 - Grundstückseigentümer: Name, Vorname, Anschrift- Adresse des zu entsorgenden Grundstücks
 - Fassungsvermögen der abflusslosen Sammelgrube
 - Zahl der angeschlossenen Einwohner
 - Material aus dem die abflusslose Sammelgrube gefertigt ist
 - eine Lageskizze der abflusslosen Sammelgrube auf dem Grundstück sowie den
 - Abstand der Entleerungsöffnung zur öffentlichen Zuwegung.
- (3) Abflusslose Sammelgruben dürfen nicht mehr betrieben werden, wenn die Möglichkeit geschaffen ist, das Grundstück an eine öffentliche Kanalisation anzuschließen. Mit dem Anschluss des Grundstückes hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten die abflusslosen Sammelgruben stillzulegen.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist für die Bedienung und Wartung der abflusslosen Sammelgrube verantwortlich.
- (5) Abflusslose Sammelgruben müssen auf dem Grundstück so angeordnet und ausgeführt sein, dass sie für die Entleerung durch eine Person geeignet und mit vertretbarem Aufwand erreichbar sind. Die Anlage muss zugänglich sein und nach ihrer Anordnung überwacht werden können. Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so gesichert sein, dass keine Gefahren entstehen können. Einen mangelhaften Zustand hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen 14 Tagen nach dessen Feststellung zu beseitigen und zur Nachkontrolle anzuzeigen.
- (6) In die abflusslose Sammelgrube dürfen nur häusliche Abwässer eingeleitet werden. Die Einleitbedingungen und Einleitverbote sind in Anlage 1 gesondert geregelt. Der Zweckverband kann die Bedingungen und Verbote neu festlegen, wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Zweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer, die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (7) Die Entsorgung einer abflusslosen Sammelgrube hat nach deren Kapazität und nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.
- (8) Das vom Verband beauftragte Entsorgungsunternehmen weist bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben die entnommene Menge gegenüber dem Entsorgungspflichtigen durch Beleg nach. Der Beleg enthält die Kundennummer und Das Datum der Entleerung sowie Angaben zur Art der entnommenen Abwässer. Der mit dem Benutzungszwang Belastete hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu kontrollieren, anderenfalls wird er mit der Behauptung ausgeschlossen, die Abrechnung der Entsorgung beruhe auf falschen Feststellungen.

- (9) Der aus abflusslosen Sammelgruben entnommene Inhalt geht mit der Übernahme in das Transportfahrzeug in das Eigentum des Verbandes über. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (10) Jeder Wechsel der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer, als auch vom Erwerber, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Übergabezeitpunkt, den zugehörigen Zählerstand sowie die Daten des Neueigentümers enthalten. Der Eigentumswechsel ist zu belegen (z.Bsp. Grundbuchauszug, Erbschein oder ähnlich geeignete Dokumente). Gleiches gilt für den Wechsel dinglich Berechtigter und Nutzer nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 8 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat den Bestand einer abflusslosen Sammelgrube auf Seinem Grundstück dem Verband schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Ist die Information vor Inkrafttreten der Satzung erfolgt, bedarf sie keiner Wiederholung.
- (2) Mit der Anmeldung sind die baurechtlichen Genehmigungen, Prüfbescheidung und Dichtigkeitsnachweis beizufügen. Die Information hat sich auch auf den Rauminhalt der abflusslosen Sammelgrube zu erstrecken.

§ 9 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, die der Verband zur Erfüllung seiner Verpflichtung und Wahrnehmung seiner Rechte benötigt. Sie haben den Beauftragten des Verbandes ungehinderten Zutritt zum Grundstück zu gewähren, soweit dies erforderlich ist, um eine Überprüfung vorzunehmen, ob die Vorschriften dieser Satzung und gesetzliche Vorschriften Beachtung finden.
- (2) Wenn Stoffe entgegen den Regelungen der Anlage 1 dieser Satzung in die Grundstücksabwasseranlage gelangen, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den Verband sofort zu benachrichtigen.

§ 10 Entsorgungsablauf / Modalitäten

- (1) Die Entsorgung erfolgt durch vom TAZ beauftragte Entsorger oder durch den TAZ selbst. Alle Kunden werden als Einleiter erfasst.
- (2) Die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben erfolgt nach einem Entsorgungsplan. Der Grundstückseigentümer hat eine erforderlich werdende Entsorgung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise bei dem durch den TAZ vertraglich gebundenen

Abfuhrunternehmen anzuzeigen. Das vertraglich gebundene Abfuhrunternehmen wird vom Verband im Amtsblatt des Amtes Burg (Spreewald) veröffentlicht. Die Anzeigefrist beträgt mindestens 7 Tage vor Entsorgungstermin jedoch spätestens dann, wenn die abflusslose Sammelgrube bis 50 cm unter Zulauf gefüllt ist. Erfolgt die Anzeige nicht rechtzeitig i. S. des Satzes 4 oder wird eine Notfallentsorgung durch den Grundstückseigentümer außerhalb der Entsorgungszeiten (montags bis samstags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, außer feiertags) in Anspruch genommen, hat der Grundstückseigentümer die hierfür dem TAZ entstehenden Mehrkosten gem. § 3 Abs. 4 der Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des TAZ zu erstatten. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden, er kann auch für die Aufnahme in den Kreis der Dauerkunden gestellt werden. Die Sammelgruben der Dauerkunden werden innerhalb der fälligen Entsorgungswoche entsorgt, in Einzelfällen zu vereinbarten Tagen. Die Aufnahme in den Kreis der Dauerkunden befreit den Grundstückseigentümer nicht von der Kontrollpflicht, der TAZ haftet auch bei Dauerkunden nicht für Rückstauschäden.

(3) Für saisonal genutzte Grundstücke, wie Erholungssiedlungen und andere, Kleingartenanlagen nach Bundeskleingartengesetz und sonstige Objekte erfolgt die Entsorgung gemäß Absatz 1.

§ 11 Durchführung der Entsorgung / technische Mindestanforderungen

- (1) Der Umfang der Entleerung umfasst die Entsorgung des Abwassers aus der abflusslosen Sammelgrube.
- (2) Die Höhendifferenz zwischen dem Stellplatz des Entsorgungsfahrzeuges und dem Boden der abflusslosen Sammelgrube darf maximal 4 m betragen. Bei Überschreitung dieser Höhendifferenz ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten eine Lösung zu schaffen (Einbau einer Hebeeinrichtung).
- (3) Der Stellplatz für das Entsorgungsfahrzeug muss vom Grundstückseigentümer so eingerichtet sein, dass eine Entleerung der abflusslosen Sammelgrube mit einer Schlauchlänge von 15 m durchführbar ist. Anderenfalls ist durch den Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine fest verlegte Saugleitung zu errichten, erfolgt dies nicht, muss er die Kosten für zusätzliche Schlauchlängen bezahlen. Das Verlegen der Schlauchleitungen muss ohne Behinderungen und Schäden am Grundstück möglich sein.

 Befindet sich der Stellplatz des Entsorgungsfahrzeuges auf dem Grundstück, so müssen Stellplatz und Zufahrt dafür ausgelegt sein. Die ungehinderte Zufahrt ist zu gewähren. Der TAZ haftet nicht für Schäden bei ungeeigneten Zufahrten und Stellplätzen. Zufahrten und Grubendeckel sind von Eis und Schnee zu beräumen.

 Ein Festfrieren der Grubendeckel ist durch Einlegen von Folie oder andere geeignete Maßnahmen zu verhindern.

- (4) Abflusslose Sammelgruben müssen über ein Mindestvolumen von 4 m³ verfügen. Dies erhöht sich bei mehr als 2 Einwohnern um mindestens 2 m³ je weiteren angeschlossenen Einwohner.
- (5) Die Voraussetzung für die Erreichbarkeit und Befahrbarkeit der Grundstücke bzw. von Parzellen mit einem Entsorgungsgroßfahrzeug (zulässiges Gesamtgewicht 18 t) ist, dass die Zuwegung eine Belastbarkeit von bis zu 18 t Gesamtgewicht gewährleistet, ein Lichtraumprofil mit einer Durchfahrtsbreite von mindestens 3,55 m und einer Durchfahrtshöhe von mindestens 4,00 m sowie einen ausreichenden Kurvenradius aufweist. Erfordern die örtlichen Umstände ausnahmsweise den Einsatz eines kleineren Entsorgungsfahrzeuges hat der Grundstückseigentümer die dem TAZ entstehenden Mehrkosten pro Entsorgung gem. § 3 Abs. 4 der Gebührensatzung zur Fäkaliensatzung des TAZ zu erstatten.
- (6) Eine Berechnung nach Aufwand erfolgt auch für Leistungen, die durch Nichteinhaltung der Bedingungen nach Absatz (2), (3) und (4) des § 11 dieser Satzung erbracht werden müssen.
- (7) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die abflusslose Sammelgrube freizugeben und gegebenenfalls die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Der Grundstückseigentümer hat das Betreten seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.
- (8) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann der TAZ das Abwasser aus der abflusslosen Sammelgrube entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (9) Bei freilaufenden unbeaufsichtigten Hunden oder anderen gefährlichen Tieren erfolgt keine Entsorgung. Eventuell dadurch entstehender Schaden oder Mehrkosten sind vom Verursacher zu tragen.

§ 12 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner abflusslosen Sammelgrube und Zuwegung. In gleichem Umfange hat er den TAZ von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Entsprechende Schäden sind vom Geschädigten nachzuweisen.
- (2) Verursacht der Entsorgende Schäden auf dem Grundstück, so ist er zur Dokumentation, wenn möglich gemeinsam mit dem Grundstückseigentümer, verpflichtet. Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich beim TAZ anzuzeigen.

- (3) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (4) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen "Höherer Gewalt" nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Gebühren. Im Übrigen haftet der TAZ im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- (1) die Abwasseranlage auf seinem Grundstück nicht ordnungsgemäß herstellt oder erneuert oder ändert Ordnungsgeld 100 bis 1.000 Euro
- (2) die Abwasseranlage auf seinem Grundstück vor Abnahme in Betrieb nimmt Ordnungsgeld 50 bis 500 Euro
- (3) nicht ungehinderten Zutritt zur Abwasseranlage auf dem Grundstück gewährt Ordnungsgeld 50 bis 500 Euro
- (4) Abwasser einleitet, das dem Einleitverbot unterliegt oder das nicht den Einleitbedingungen entspricht.
 Ordnungsgeld 100 bis 5.000 Euro
- (5) abflusslose Sammelgruben ohne Anzeige errichtet Ordnungsgeld 100 bis 1.000 Euro
- (6) bereits vorhandene abflusslose Sammelgruben nicht schriftlich anzeigt Ordnungsgeld 5 bis 50 Euro
- (7) die Entsorgung seiner abflusslosen Sammelgrube unzulässig durchführt oder keinen Nachweis darüber vorlegen kann Ordnungsgeld 50 bis 1.500 Euro
- (8) die Anzeige der notwendigen Entleerungen seiner abflusslose Sammelgruben nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt Ordnungsgeld 25 bis 50 Euro

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Burg (Spreewald), 12.12.2017

Petra Krautz

Verbandsvorsteherin

Anlage 1 zur Fäkaliensatzung des TAZ Burg (Spreewald)

Einleitbedingungen, Verbot des Einleitens

- (1) Hinsichtlich des Verbotes oder der Einleitbeschränkungen gelten die Richtlinien des jeweils gültigen Regelwerkes der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV) und die jeweils zu beachtenden DIN-Normen, sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen sind. Weitere Anforderungen auf Grund anderer Gesetze bleiben unberührt.
- (2) Einem allgemeinen Einleitverbot unterliegen Stoffe, die
 - die in der öffentlichen Entwässerungsanlage beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Entwässerungsanlage gefährden oder beschädigen,
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlamms erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (3) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 - 1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Benzol und Öl
 - 2. infektiöse Stoffe, Medikamente
 - 3. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, sowie Lösungsmittel
 - 4. Abwässer oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
 - 5. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe die erhärten
 - 6. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
 - 7. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen,
 - 8. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, yanide, alogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole; ausgenommen sind:
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind.
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen zugelassen hat;
 - c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach dem Brandenburgischen Wassergesetz eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in zentrale Abwasserbehandlungsanlagen und ihre Überwachung in der jeweils geltenden Fassung entfällt, soweit der Zweckverband keine Einwendungen erhebt.

- 9. Abwasser aus Industrie- und Gewerbegebieten, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird.
- (4) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der jeweils gültigen Strahlenschutzverordnung entspricht.
- (5) Der Zweckverband kann auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Anlagen, Fahrzeuge und Geräte oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften erforderlich ist.
- (6) Der Zweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 2 und 3 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren.
 In diesem Fall hat der Einleiter eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Der Zweckverband kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.
- (7) Ist damit zu rechnen, dass die anfallenden Abwässer nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entsprechen, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- und Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung vom Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Abs. 2 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinne des Abs. 2 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Zweckverband sofort zu verständigen.
- (10) Abwässer dürfen nur eingeleitet werden, wenn sie folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:
 - 1. Allgemeine Werte:
 - a) Temperatur 35 oC
 - b) pH-Wert 6,5 bis 9,5
 - c) absetzbare Stoffe 10 ml nach 0,5 Std. Absetzzeit abfiltrierbare Stoffe 200 mg/l CSB 2000 mg/l BSBs 500 mg/l
 - 2. Verseifbare Öle und Fette 100 mg/l
 - 3. Kohlenwasserstoffe
 - a) direkt abscheidbar DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten beachten)

- b) Kohlenwasserstoffe, Gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18) 20 mg/l
- 4. Organische Lösungsmittel halogenierte Kohlenwasserstoffe (berechnet als organisches gebundenes Halogen)
- 5 mg/l 5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
 - a) Arsen (As) 0,05 mg/l
 - b) Blei (Pb) 0,30 mg/l
 - c) Cadmium (Cd) 0,10 mg/l
 - d) Chrom ges. (Cr) 0,30 mg/l
 - e) Kupfer (Cu) 0,50 mg/l
 - f) Nickel (Ni) 0,50 mg/l
 - g) Quecksilber (Hg) 0,01 mg/l
 - h) Selen (Se) 1,00 mg/l
 - i) Zink (Zn) 2,00 mg/l
 - j) Cobalt (Co) 0,10 mg/l
 - k) Silber (Ag) 2,00 mg/l
 - 1) Phosphor (P) 6,50 mg/l
- 6. Anorganische Stoffe (gelöst)
 - a) Ammonium (NH4) 50 mg/l
 - b) Cyanid, leicht freisetzbar (CN) 0,1 mg/l
 - c) Cyanid, gesamt (CN) 20 mg/l
 - d) Fluorid (F) 60 mg/l
 - e) Stickstoff gesamt (N) 75 mg/l
 - f) Sulfat (SO₄) 400 mg/l
 - g) Sulfid (S) 2 mg/l
 - h) Chlorid (CI) 800 mg/l
 - i) AOX 0,5 mg/l
- 7. Organische Stoffe
 - a) Wasserdampfflüchtige Phenole (als C6H5OH) 75 mg/l
 - b) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
- 8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe nur in einer so niedrigen z.B. Natriumsulfid konzentration, dass keine Eisen-II-Sulfat anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.
- 9. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.
- 10. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen des Deutschen Institutes für Normung e.V., Berlin, auszuführen.
- (11) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden. Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt werden.

- (12) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
- (13) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 2 bis 4 unzulässigerweise in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstandenen Schäden in der Abwasserbeseitigungsanlage zu reparieren, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen; weitere damit im Zusammenhang stehende finanzielle Aufwendungen gehen ebenfalls zu Lasten des Grundstückseigentümers.